



Antrag

der Fraktion der FDP

Änderung der Strafprozessordnung zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 03. März 2004

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag fordert die Landesregierung auf, im Bundesrat einen Gesetzentwurf zur Änderung der Strafprozessordnung (StPO) einzubringen. Der Entwurf soll die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus dem Urteil zur akustischen Wohnraumüberwachung vom 03. März 2004 umsetzen.

Insbesondere folgende Punkte sind zu berücksichtigen:

- Eine Überwachungsmaßnahme gemäß § 100c Absatz 1 Nummer 3 StPO muss ausgeschlossen sein, wenn sich ein Beschuldigter allein mit seinen engsten Familienangehörigen oder anderen engsten Vertrauten in der Wohnung aufhält und keine konkreten Anhaltspunkte für deren Tatbeteiligung bestehen.
- Gespräche mit Geistlichen in ihrer Funktion als Seelsorger, Ärzten, Journalisten und Rechtsanwälten sowie der weiteren genannten Personenkreise in § 53 Absatz 1 StPO werden gegen Abhörmaßnahmen nach § 100 c Absatz 1 Nummer 3 StPO besonders geschützt, soweit für deren Tatbeteiligung keine konkreten Anhaltspunkte bestehen.
- Die akustische Wohnraumüberwachung darf nur bei besonders schweren Straftaten mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mehr als fünf Jahren angeordnet werden.
- Eine Erweiterung des Strafrahmens des § 129 Absatz 4 des Strafgesetzbuches im Höchstmaß von fünf auf zehn Jahre wird abgelehnt.
- Die Regelungen über die Benachrichtigung Betroffener, über deren Telekommunikationsdaten Auskunft gemäß §§ 100g, 100h StPO erteilt wurde, sind anzupassen. Eine Benachrichtigung darf nicht wegen der pauschalen Annahme der Ge-

fährdung der öffentlichen Sicherheit oder der Möglichkeit des weiteren Einsatzes eines nicht offen ermittelnden Beamten zurückgestellt werden.

- Die Vorschriften über die Vernichtung von Daten, die durch eine Überwachungsmaßnahme gemäß § 100c Absatz 1 Nummer 3 StPO gewonnen wurden, sind anzupassen. Soweit diese Daten im Interesse der gerichtlichen Kontrolle noch verfügbar sein müssen, müssen sie gesperrt werden und dürfen zu keinem anderen Zweck als dem zur Information des Betroffenen und zur gerichtlichen Kontrolle verwendet werden.

Wolfgang Kubicki
und Fraktion